

§ 160 VVG

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Bundesrecht

Teil 2 – Einzelne Versicherungszweige -> Kapitel 5 – Lebensversicherung

Titel: Gesetz über den Versicherungsvertrag
(Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VVG

Gliederungs-Nr.: 7632-6

Normtyp: Gesetz

§ 160 VVG – Auslegung der Bezugsberechtigung

- (1) ¹Sind mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile als Bezugsberechtigte bezeichnet, sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. ²Der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil wächst den übrigen Bezugsberechtigten zu.
- (2) ¹Soll die Leistung des Versicherers nach dem Tod des Versicherungsnehmers an dessen Erben erfolgen, sind im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt. ²Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluss.
- (3) Wird das Recht auf die Leistung des Versicherers von dem bezugsberechtigten Dritten nicht erworben, steht es dem Versicherungsnehmer zu.
- (4) Ist der Fiskus als Erbe berufen, steht ihm ein Bezugsrecht im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 nicht zu.